

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Betriebsärztlichen Dienstes für die Kreisverwaltung Kassel**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

### **Begründung:**

In § 2 Abs. 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Fusion der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel ist das Ziel formuliert, auch den Betriebsärztlichen Dienst für die Stadt und den Landkreis zusammenzuführen.

Seit Frühjahr 2007 nimmt die Stadt Kassel zunächst befristet und versuchsweise die Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes für den Landkreis wahr. Mit Magistratsbeschluss Nr. 342/2007 wurde das Personal- und Organisationsamt ermächtigt, in Verhandlungen mit dem Landkreis einzutreten mit dem Ziel, die dauerhafte Zusammenarbeit mit einer Vereinbarung verbindlich zu regeln.

Im Zuge der Verhandlungen stellte sich heraus, dass im Gegensatz zur Fusion der Gesundheitsämter bei der Zusammenarbeit beim Betriebsärztlichen Dienst eine vollständige Aufgabendelegation auf die Stadt nicht sinnvoll ist, da die Stadt in diesem Falle in originäre Arbeitgeberfunktionen des Landkreises hätte eintreten müssen.

Eine organisatorische Zusammenlegung des Betriebsärztlichen Dienstes mit dem Gesundheitsamt Region Kassel scheidet aus obigen Gründen sowie aufgrund der besonderen Stellung des Betriebsärztlichen Dienstes (originäre Arbeitgeberverpflichtung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz) aus.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird daher im Wege der Mandatierung im Sinne des § 24 Abs. 1, zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) als Beistandsleistung ausgestaltet.

Der für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Stundenumfang der betriebsärztlichen Leistungen ergibt sich aus den Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 6/7 in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl in bestimmten Betriebsarten.

Die Kostenregelung des § 4 basiert auf der Personalkostentabelle der Stadt und zu den Sachkosten- und Gemeinkostenanteilen auf den Pauschalsätzen der Personalkostentabelle des Landes Hessen, die auch bei anderen fusionierten Bereichen Anwendung gefunden haben. Eine Tarifierpassungsklausel ist enthalten.

Darüber hinaus wurde Einigkeit erzielt, dass der Betriebsärztliche Dienst auch die Betreuung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Landkreises zu gleichen Konditionen mit Wirkung vom 01.01.2009 übernimmt.

In der Summe wird von einem Ersatz für die im Rahmen der Beistandsleistung entstehenden Aufwendungen durch den Landkreis und den Eigenbetrieb Abfallentsorgung des Landkreises i. H. v. ca. 80.000 € jährlich ausgegangen. Die Kostenregelung tritt rückwirkend ab 01.04.2008 in Kraft.

Insgesamt profitieren beide Seiten von der Zusammenarbeit, da die Stadt Kassel aufgrund von gesetzlichen Veränderungen ohnehin mit einer personellen Aufstockung reagieren musste. Die finanziellen Folgen hieraus werden durch die Zusammenarbeit abgemildert.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7. September 2009 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister